

LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT



Verkündet am: 19.03.2013
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landesverfassungsgerichts

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

LVG 31/10

der **Gemeinde Peißen**,
vertreten durch den Bürgermeister, [...]

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Prof. Dr. Michael Kilian, Prof. Dr. Martin Schulte,
[...]

w e g e n

des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt
betreffend den Landkreis Saalekreis

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Bergmann, Dr. Zettel, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Stockmann und Prof. Dr. Kluth auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2013 für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtlich
Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen ihre Auflösung und Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Stadt Landsberg zum 01.09.2010. Sie war bis zu diesem Zeitpunkt selbständige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis, deren Trägergemeinde die Stadt Landsberg war. Das Gebiet der Beschwerdeführerin befindet sich im Nordosten des Landkreises Saalkreis und liegt im westlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis. Das Gemeindegebiet wird teilweise umschlossen von der Einheitsgemeinde Stadt Landsberg. Im Übrigen grenzt es im Westen an die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Weitere gemeinsame Gemarkungsgrenzen mit anderen Einheits- oder Verbandsgemeinden des Saalkreises weist sie nicht auf. Am 31.12.2005 lebten in der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis insgesamt 16.481 Menschen, davon 1.082 in dem Gebiet der Beschwerdeführerin.

In einer Sonderausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft wurden am 25.09.2009 der Anhörungstermin zur Bürgeranhörung (29.11.2009), der Gesetzestext des Referentenentwurfes, die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Gesetzesentwurf nebst dessen Begründung in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft sowie in einem weiteren Abschnitt die Besetzung der Wahlleitung bekannt gegeben. Mit der Ausgabe Nr. 10/2009 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft vom 09.10.2009 wurde eine Änderung der Wahlleitung bekannt gemacht. Im Amtsblatt wurde nun ausgeführt, dass die Durchführung der Bürgeranhörung der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis obliege. Wahlleiter sei deshalb nicht der Bürgermeister der Beschwerdeführerin sondern der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft, Herr Olaf Heinrich. Als stellvertretende Wahlleiterin wurde nun Frau Martina Heitmann benannt.

Die Beschwerdeführerin versuchte im verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren erfolglos, die Bürgeranhörung zu verhindern.

Am 30.05.2010 stellte die Beschwerdeführerin ihren Einwohnern in einem Bürgerentscheid folgende zwei Fragen zur Abstimmung:

1. *„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Peißen selbständig bleibt und im Stadt-Umland-Verband Halle Saalkreis eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Halle anstrebt?“*

und

2. *„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Peißen selbständig bleibt und nach einer etwaigen Auflösung des Stadt-Umland-Verbandes Halle-Saalkreis im Rahmen eines neu zu gründenden Zweckverbandes direkt mit der Stadt Halle zusammenarbeitet?“*

Bei der ersten Frage stimmten 81 % der teilnehmenden Einwohner mit „Ja“, bei der zweiten Frage 76 %. Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 44 %.

Am 20.03.2011 erfolgte turnusgemäß die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Landsberg.

Mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen § 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Saalekreis – GemNeugIG SK – vom 08.07.2010 (GVBl. S. 419) und im Rahmen der Begründung ihres Antrages gegen die §§ 7 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform – GebRefAusfG – vom 08.07.2010 (GVBl. S. 406).

Die angegriffene Vorschrift des GemNeugIG SK lautet wie folgt:

§ 2 Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis

Die Gemeinden Hohenthurm und Peißen werden in die Stadt Landsberg eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

Die zur Begründung der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Vorschriften des GebRefAusfG lauten wie folgt:

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Fassen Gemeinden vor ihrer Auflösung einen Beschluss nach § 86 Abs. 1a der Gemeindeordnung, bilden die bisherigen Gemeinderäte der einzugemeindenden oder an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden für den Rest der Wahlperiode die Ortschaftsräte. Für den ehrenamtlichen Bürgermeister der aufzulösenden Gemeinden gilt § 58 Abs. 1b der Gemeindeordnung. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

(2) Verfügten einzugemeindende oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinden am 31. Dezember 2009 über Ortschaften, können die aufzulösenden Gemeinden abweichend von Absatz 1 beschließen, dass für den Rest der Wahlperiode die bisherigen Ortschaften zu Ortschaften der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde werden. Das übrige Gemeindegebiet der aufzulösenden Gemeinde bildet für den Rest der Wahlperiode eine Ortschaft.

(3) Hat die aufzulösende Gemeinde einen Beschluss nach Absatz 2 gefasst, ist für das übrige Gemeindegebiet der Ortschaftsrat neu zu wählen. Soweit die Ortschaft zum 1. Januar 2011 eingerichtet wird, erfolgt die Wahl des Ortschaftsrates nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 8 Wahlen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder einem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden auf Wahlen für Gebietsänderungen nach den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt die Regelungen der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

(3) Soweit aufgrund der Bildung von Einheitsgemeinden ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin neu zu wählen ist, erfolgt die Wahl nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9 Erweiterung des Gemeinderates in aufnehmenden Gemeinden

(1) Findet bei gesetzlichen Eingemeindungen eine Neuwahl des Gemeinderates nicht statt, wird bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde im Verhältnis zur Einwohnerzahl der eingemeindeten Gemeinde, mindestens jedoch um ein Gemeinderatsmitglied erweitert. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde erhöht sich entsprechend.

(2) Die Anzahl der neuen Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 wird berechnet, indem die Einwohnerzahl der einzugemeindenden Gemeinde durch die Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde, die diese nach Inkrafttreten der durch das jeweilige Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt bewirkten Eingemeindungen hat, geteilt wird und das Ergebnis mit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderäte der aufnehmenden Gemeinde, die diese vor Inkrafttreten der durch das jeweilige Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt bewirkten Eingemeindung hat, multipliziert wird. Ist die erste Dezimalstelle nach dem Komma größer als fünf, ist aufzurunden, im Übrigen ist abzurunden.

(3) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 sind die für den 31. Dezember 2008 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt ermittelten Einwohnerzahlen.

(4) Wird ein Ortschaftsrat nach § 7 Abs. 1 oder nach § 86 Abs. 1a der Gemeindeordnung gebildet, wählt dieser aus seiner Mitte eine oder mehrere Personen, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde, bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl angehören. Wurde kein Ortschaftsrat gewählt oder ein Ortschaftsrat nach § 7 Abs. 2 gebildet, wählt der Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde vor seiner Auflösung aus den Mitgliedern des Gemeinderates eine oder mehrere Personen, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl angehören. Sind mehrere Personen zu wählen, gilt § 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Nicht gewählte Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Benennung vom Gemeinderat als Ersatzpersonen festzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 bis 4 gelten für die Erweiterung des Verbandsgemeinderates entsprechend.

(6) Besteht der Gemeinderat einer durch Gebietsänderungsvertrag eingemeindeten Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 oder § 86 Abs. 4 der Gemeindeordnung fort, kann er den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde um Vertreter aus dem Ortschaftsrat erweitern, wenn die wahlberechtigten Bürger der eingemeindeten Gemeinde weder an der allgemeinen noch an einer einzelnen Neuwahl des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde beteiligt waren. Einen entsprechenden Beschluss kann der Ortschaftsrat spätestens bis zum 31. Dezember 2010 fassen. Beschließt der Ortschaftsrat nach Satz 2, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Die Beschwerdeführerin hält bereits die Anhörung ihrer Einwohner für fehlerhaft, da sie auf einer falschen Rechtsgrundlage und in einem zu kurzen zeitlichen Rahmen erfolgt sei. Die Bekanntmachung der Anhörung in der Sonderausgabe des Amtsblattes vom 25.09.2009 sei nicht durch den zuständigen Wahlleiter erfolgt. Nur eine Bekanntmachung des Anhörungs-

termins durch den zuständigen Wahlleiter erfülle die gesetzlichen Vorgaben. Die spätere Bekanntmachung des zuständigen Wahlleiters im Amtsblatt Nr. 10/2009 vom 09.10.2009 halte die nach dem Kommunalwahlgesetz erforderliche Frist von zwei Monaten nicht ein. Der Landesgesetzgeber sei bei der Anhörung zudem verpflichtet gewesen, den Einwohnern mehrere alternative Fragestellungen zur Auswahl zu stellen. Für die Durchführung der Anhörung habe es darüber hinaus eines eigenständigen Ausführungsgesetzes, welches nicht existent sei, bedurft.

§ 2 GemNeuglG SK sei auch deshalb verfassungswidrig, weil die Eingemeindung der Beschwerdeführerin in die Einheitsgemeinde Stadt Landsberg nicht durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei. Der Gesetzgeber habe den Sachverhalt, den er seiner gesetzgeberischen Entscheidung zugrunde gelegt habe, nicht vollständig und ordnungsgemäß ermittelt. Der Bürgerentscheid vom 30.05.2010 sei fehlerhaft nicht in die Ermittlung des Sachverhalts aufgenommen worden und infolgedessen auch in der Abwägung unberücksichtigt geblieben. Die getroffene Abwägungsentscheidung sei unverhältnismäßig, willkürlich und nicht systemkonform. Der Gesetzgeber habe bei der angegriffenen Neugliederung eine unzutreffende Rechtsgrundlage zugrunde gelegt. Für die Entscheidung hätten nicht die in § 2 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes – GemNeuglGrG – vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), zuletzt geändert durch Art. 8 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), festgelegten Grundsätze und Kriterien, sondern das Gesetz über die Neugliederung der Landkreise – Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz – KomNeuglGrG – vom 11.05.2005 (GVBl. S. 254, ber. in GVBl. S. 601) und das Stadt-Umland-Verbandsgesetz (Stadt-Umland-Verbandsgesetz v. 17.10.2007, GVBl. S. 344 f.) angewandt oder zumindest in der Abwägung beachtet werden müssen. Die vielfältigen Stadt-Umland-Verflechtungen mit dem Oberzentrum Halle (Saale) seien nicht ausreichend gewürdigt und die zweckmäßigere Möglichkeit einer Eingemeindung in die kreisfreie Stadt Halle (Saale) nicht gesehen worden. Obwohl das KomNeuglGrG und das Stadt-Umland-Verbandsgesetz zwischenzeitlich aufgehoben worden seien, hätten sie den Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses des GemNeuglG SK als Spezialgesetze gebunden.

Auch in Bezug auf die bekannten Stadt-Umland-Probleme und im Hinblick auf das 2007 veröffentlichte Leitbild der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt seien die Belange der kreisfreien Stadt Halle (Saale) nicht ausreichend gewürdigt worden. Zudem habe weder der aufgrund des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes gegründete Zweckverband genügend Einfluss auf die Neugliederungsentscheidung nehmen können, noch sei der Wille der Bürger, der sich im Bürgerentscheid vom 30.05.2010 manifestiert habe, ausreichend beachtet worden.

Hinsichtlich der §§ 7 bis 9 GebRefAusfG macht die Beschwerdeführerin geltend, dass diese Vorschriften ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung einschränkten und gegen die Wahlgrundsätze aus Art. 89 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 27.01.2005 (GVBl. S. 44), verstießen. Aufgrund der Nichtanordnung von Neuwahlen fehlten dem Bürgermeister und dem Gemeinderat der Einheitsgemeinde Stadt Landsberg die erforderliche demokratische Legitimation. Auch missachte die Erweiterung des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde Stadt Landsberg durch die angeordnete Entsenderegelung willkürlich die bei der letzten Kommunalwahl getroffene Wahlentscheidung und stelle deshalb

einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip dar. Die Regelungen zur Entsendung verstießen zudem gegen die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl. Die Zeiträume zwischen dem Wirksamwerden der Neugliederung und der nächsten allgemeinen Kommunalwahl für den Gemeinderat (knapp vier Jahre) bzw. hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters (fünf Jahre) seien unangemessen lang und demokratiewidrig.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

§ 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Saalekreis (GemNeuglG SK), beschlossen am 18.06.2010, für nichtig, hilfsweise für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 3, 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu erklären.

Die Landesregierung hält die im Rahmen der Eingemeindung gegen § 7 GebRefAusfG erhobenen Bedenken zu dessen Verfassungsmäßigkeit für unzulässig. Die Beschwerdeführerin habe keine Tatsachen vorgetragen, die insoweit eine eigene Beschwer als möglich erscheinen ließen. Erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestünden auch, soweit sich diese indirekt gegen die §§ 8 und 9 GebRefAusfG richte. Die Beschwerdeführerin rüge hier eine Verletzung des aktiven und passiven Wahlrechts ihrer Bürger, wozu sie nicht befugt sei. Soweit sie im Weiteren die vermeintlich unzureichende demokratische Legitimation des Bürgermeisters der Stadt Landsberg beanstande, sei zu berücksichtigen, dass dieser kein Organ der Beschwerdeführerin sei, weshalb diese nicht selbst und in eigenen Rechten betroffen sei. Im Übrigen sei der Beschwerdegegenstand der unterbliebenen Neuwahl des Bürgermeisters durch die am 20.03.2011 stattgefundene Wahl nachträglich entfallen. Für eine Fortführung des Rechtsstreits insoweit fehle jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis. Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestünden auch hinsichtlich der Rüge der Entsenderegelung. Insoweit habe das Landesverfassungsgericht bereits in vorhergehenden Entscheidungen zutreffend festgestellt, dass die durch das GebRefAusfG geschaffenen Regelungen zur Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde in den Gemeinderat der aufzunehmenden Gemeinde aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden seien.

Soweit die Beschwerdeführerin ihre Auflösung und Eingemeindung in die Stadt Landsberg an sich angreife, sei die Verfassungsbeschwerde zulässig aber unbegründet. Die Neugliederungsentscheidung sei formell und materiell verfassungsgemäß. Die Bürgeranhörung sei ohne Verstoß gegen die Landesverfassung durchgeführt worden. Im Gesetzgebungsverfahren seien die rechtlichen Vorgaben beachtet worden, der für die Neugliederungsentscheidung erhebliche Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt worden. Die Entscheidung selbst beruhe auf Gründen des Gemeinwohls. Bei der Entscheidungsfindung habe der Gesetzgeber weder gegen das Abwägungsgebot noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Die Entscheidung sei systemkonform und nicht willkürlich.

Der Landtag hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.).

1. Das Landesverfassungsgericht ist zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde berufen (vgl. dazu im Einzelnen und mit weiteren Nachweisen: LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 2/93 –, LVerfGE 2, 227 [245 f.]; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LVerfGE 2, 273 [289 f.]; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 4/94 –, LVerfGE 2, 323 [334 f.]). Soweit – wie hier von der Beschwerdeführerin – eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 3 und 87 LVerf garantierten Selbstverwaltungsrechts behauptet wird, handelt es sich um eine kommunale Verfassungsbeschwerde im Sinne des Art. 75 Nr. 7 LVerf und der §§ 2 Nr. 8, 51 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525). Diese Bestimmungen berechtigen Kommunen (Gemeinden und Landkreise), gegen Eingriffe in ihr Selbstverwaltungsrecht durch ein Gesetz das Landesverfassungsgericht anzurufen.

Die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffenen Rechtsnormen in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt ist (BVerfG, Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvR 1808/82 u.a. –, BVerfGE 71, 25 [34 ff.]; Beschl. v. 19.11.2002 – 2 BvR 329/97 –, BVerfGE 107, 1 [8]; Magen, in Umbach/Clemens/Dollinger [Hrsg.], Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 91, RdNr. 18). So verhält es sich hier. Das angegriffene Gesetz greift gegenwärtig in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin ein, ohne dass es eines weiteren angreifbaren Umsetzungsaktes bedarf. Sie wird hierdurch unmittelbar in ihrem Bestand aufgelöst.

Gemäß § 51 Abs. 2 LVerfGG finden auf kommunale Verfassungsbeschwerden außerdem die Vorschriften der §§ 48 bis 50 LVerfGG entsprechende Anwendung. Die sich daraus ergebenden formellen Anforderungen sind eingehalten; insbesondere ist die Jahresfrist des § 48 LVerfGG gewahrt.

2. Die kommunale Verfassungsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. § 2 GemNeuIG SK ist mit Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LVerf vereinbar.

2.1. Soweit die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde mit der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 7 GebRefAusfG begründet, kann sie damit nicht gehört werden. Insoweit hat die Beschwerdeführerin keine Tatsachen vorgetragen, die eine eigene Rechtsverletzung erkennen lassen. Sie hat in ihrer Beschwerdebegründung nicht dargetan, wie die von ihr selbst eingeführte Ortschaftsverfassung zu einer Beeinträchtigung des Demokratiegebotes führen soll. Die Regelung des § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 GebRefAusfG ermöglicht ihren bisherigen Gemeinderäten und dem Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode als Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister tätig zu sein. Die angegriffene Regelung gewährt damit Rechte, die im Fall der Auflösung einer Gemeinde ansonsten nicht bestünden. Insofern fehlt es an einer Beschwer (vgl. LVerfG, Urt. v. 16.06.2011 – LVG 41/10 –, <http://www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de>, RdNr. 5 des Internetauftritts m.w.N.). Die für den „neuen Ortsteil Peißen“ eingeführte Ortschaftsverfassung könnte allenfalls Rechte der aufnehmenden Einheitsgemeinde Stadt Landsberg beeinträchtigen. Deren Rechte kann die Beschwerdeführerin jedoch nicht geltend machen. Die Beschwerdeführerin ist auch nicht befugt, etwaige Rechte ihrer Gemeinderäte oder des Bürgermeisters stellvertretend oder als eigene Rechte geltend zu machen. Das Recht zur Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde besteht nur dann und so weit, als durch eine gesetzgeberische Maßnahme in die Selbstverwaltungsgarantie

einer Gemeinde selbst eingegriffen wird. Etwaige Rechte ihres Gemeinderates oder des Bürgermeisters gehören nicht zur Organisationshoheit der Beschwerdeführerin und sind damit nicht von ihrer Selbstverwaltungsgarantie umfasst. Die Beschwerdeführerin ist deshalb im Hinblick auf die Rechte ihrer Gemeinderäte und ihres Bürgermeisters nicht selbst betroffen und deswegen nicht beschwerdebefugt (vgl. LVerfG, Ur. v. 16.06.2011, RdNr. 6 des Internetauftritts).

2.2. Das Gleiche gilt, soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die §§ 8 und 9 GebRefAusfG wendet.

2.2.1. Hinsichtlich des gesetzgeberischen Unterlassens der Anordnung der Neuwahl des Bürgermeisters hat das Landesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 22.01.2011 (LVerfG, Ur. v. 22.01.2011 – LVG 27/10 –, RdNr. 4 des Internetauftritts) ausgeführt, dass der Gesetzgeber aus Rechtsgründen daran gehindert ist, das Amt des Bürgermeisters einer aufnehmenden Gemeinde als eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vorzeitig zu beenden. Der Gesetzgeber hat nämlich hierbei als zusätzlichen Prüfungsmaßstab die Berufsfreiheit des Art. 16 Abs. 1 LVerf zu beachten (vgl. hierzu am Beispiel eines Landrats LVerfG, Ur. v. 26.06.2007 – LVG 9/06 –, RdNr. 48 ff. des Internetauftritts), die einer vorzeitigen Beendigung des Amtes entgegensteht.

2.2.2. Die Regelungen zur Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde (§ 9 GebRefAusfG) sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Das Landesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.01.2011 (LVerfG, Ur. v. 20.01.2011 – LVG 22/10 –, Leitsatz 3 des Internetauftritts) hierzu ausgeführt: „Ordnet der Gesetzgeber für den Fall der Eingemeindung kleinerer Gemeinden keine Neuwahlen an, so muss ihm aus dem Blickwinkel des Art. 89 LVerf zugebilligt werden, dass er sich anstelle des bloßen Unterlassens von Neuwahlen für eine Zwischenlösung in Gestalt einer Entsenderegulierung entscheidet, mit der er vermeidet, dass sich die neu hinzugekommenen Einwohner im Gemeinderat selbst nicht repräsentiert sehen. Er erreicht damit zumindest einen Zustand, der dem Verfassungsgebot des Art. 89 LVerf näher kommt als es völlige Untätigkeit wäre. Dass er damit das Verfassungsgebot nicht vollkommen verwirklicht, kann für eine Übergangszeit hingenommen werden.“ Dies gilt unverändert.

2.3. Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf steht Veränderungen des Gebietsbestandes einzelner Gemeinden nicht entgegen. Sie gewährleistet zwingend nur den Bestand von Gemeinden überhaupt, d.h. institutionell, nicht aber den Fortbestand jeder einzelnen, historisch gewachsenen Gemeinde (Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 96, RdNr. 49, 54). Auflösungen von Gemeinden, Gemeindegemeinschaften, Eingemeindungen und sonstige Gebietsänderungen von Gemeinden beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Selbstverwaltung grundsätzlich nicht. Zum Inhalt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung gehört jedoch, dass Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften zulässig sind (BVerfG, Beschl. v. 12.05.1992 – 2 BvR 470/90 u.a. –, BVerfGE 86, 90 [107] zu dem mit Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf inhaltsgleichen Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG; Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, a.a.O., § 96, RdNr. 115 f.).

Bei strukturellen Neugliederungen ist dem Gesetzgeber ein politischer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der nach ständiger Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts nur eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle des von einer betroffenen Gemeinde im Wege der kommunalen Verfassungsbeschwerde angegriffenen Neugliederungsgesetzes zulässt (Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, a.a.O., § 96, RdNr. 117). Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung ist danach nicht, ob es andere und bessere Alternativen zur Neugliederung gegeben hat. Das Landesverfassungsgericht überprüft die getroffene Maßnahme vielmehr lediglich darauf, ob der Gesetzgeber den für seine Regelung maßgeblichen Sachverhalt zutreffend ermittelt, dem Gesetz zugrunde gelegt hat und ob er die im konkreten Fall angesprochenen Gemeinwohlgründe sowie die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung in die vorzunehmende Abwägung eingestellt hat. Auf der Grundlage eines in dieser Weise ermittelten Sachverhalts und der Gegenüberstellung der daraus folgenden verschiedenen – oft gegenläufigen – Belange ist der Gesetzgeber befugt, sich letztlich für die Bevorzugung eines Belangs (oder mehrerer Belange) und damit notwendig zugleich für die Zurückstellung aller anderen betroffenen Gesichtspunkte zu entscheiden. Soweit Ziele, Wertungen und Prognosen des Gesetzgebers in Rede stehen, hat das Landesverfassungsgericht darauf zu achten, ob diese offensichtlich oder eindeutig widerlegbar sind oder ob sie den Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen (zum Ganzen: LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 19 ff. des Internetauftritts; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LKV 1995, 75 [79 f.]; Urt. v. 25.06.2007 – LVG 8/06 –, RdNr. 75 des Internetauftritts; ebenso BVerfG, Beschl. v. 27.11.1978 – 2 BvR 165/75 –, BVerfGE 50, 50 [51] zu Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG).

Das Landesverfassungsgericht hat auch zu prüfen, ob die angegriffene gesetzgeberische Neugliederungsmaßnahme den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt und frei von willkürlichen Erwägungen ist. Allerdings kommt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur in seiner durch legislatorische Beurteilungs- und Prognosespielräume relativierten Geltungskraft zur Anwendung (Heusch, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Staatsorganisationsrecht, 2003, S. 186 ff.). Hat der Gesetzgeber sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des erreichbaren Materials orientiert, so ist seine Prognose im Hinblick auf Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme, aber auch hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – abgesehen von Fällen evident fehlerhafter Einschätzung – als inhaltlich vertretbar anzusehen (zum Ganzen LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 23 ff. des Internetauftritts m.w.N.).

2.4. Gemessen an diesen Anforderungen wird der von der Beschwerdeführerin angegriffene § 2 GemNeugIG SK der Selbstverwaltungsgarantie der Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf gerecht.

2.4.1. Der Gesetzgeber hat dem verfassungsrechtlich bestehenden Anhörungsgebot genüge getan. Nach Art. 90 S. 2 LVerf muss einer Gebietsänderung von Gemeinden eine Anhörung der betroffenen Gemeinden und deren Einwohner vorausgehen, zu der das Nähere ein Gesetz regelt (vgl. dazu, LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 11 ff. des Internetauftritts; LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 2/93 –, RdNr. 248 des Internetauftritts). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lässt sich aus Art. 90 S. 2 LVerf nicht herleiten, dass es für Eingriffe in den Gebietsbestand von Gemeinden eines besonderen, das Anhörungsverfahren regelnden Gesetzes bedarf (LVerfG, Urt. v. 16.06.2011 – LVG 49/10 –,

Rdn. 10 des Internetauftritts, vgl. ausführlich hierzu bereits LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 2/93 –, LVerfGE 2, 227 [250 ff.]). Der Gesetzgeber kann das Anhörungsverfahren nach seinem Ermessen ausgestalten und dabei auch auf die Vorschriften zur Gemeindeordnung und Kommunalwahl zurückgreifen. Sichergestellt sein muss allein, dass der Zweck der Anhörung, die Interessenlage bei der betroffenen Gemeinde und ihren Einwohnern zu ermitteln, erreicht werden kann (vgl. VerfGH NW, Urt. v. 24.04.1970 – VGH 13/69 –, OVGE 26, 270 [275]; VerfGH RP, Urt. v. 17.04.1969 – VGH 2/69 –, DVBl. 1969, 799 [808]). Dies ist durch den Rückgriff auf die Vorschriften zur Gemeindeordnung und Kommunalwahl ausreichend der Fall. Zur Ermittlung der Interessenlage der Einwohner war es hierbei ausreichend, die Einwohner danach zu befragen, ob sie der im Entwurf vorgesehenen Neugliederung zustimmend oder ablehnend gegenüberstehen, da sich das Meinungsbild allein auf die konkret ins Auge gefasste Gebietsänderung bezieht. Alternative Fragestellungen sind von der Verfassung nicht vorgeschrieben sondern nur optional. Die lediglich bejahende oder verneinende Abstimmungsmöglichkeit bei der Bürgeranhörung vom 29.11.2009 zur beabsichtigten Zuordnung ist aus diesem Grund nicht zu beanstanden.

Das formelle Verfahren zur Anhörung der Einwohner wurde eingehalten. Die Frist des § 6 Abs. 2 S. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 5 BegleitG zur Gemeindebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), von zwei Monaten wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft vom 25.09.2009 gewahrt. Daran ändert die nachfolgende Bekanntmachung im Amtsblatt vom 09.10.2009, dass sich die Person des Wahlleiters und des Stellvertreters geändert haben, nichts. Im Amtsblatt vom 25.09.2009 wurden in dessen ersten Teil die amtliche Wahlbekanntmachung mit Nennung des Anhörungstermins nebst der Abstimmungszeit sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gesetzesunterlagen und den Gesetzestext im Entwurf in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft bekannt gemacht; im zweiten Teil erfolgte die Bekanntmachung der Person des Wahlleiters und seines Stellvertreters. Die folgenden Veröffentlichungsmittelungen beinhalteten Bekanntmachungen zu Wahlbezirken und Beisitzern sowie Hinweise zur Briefwahl und zur Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten. Die Bekanntmachung vom 09.10.2009 enthielt lediglich eine Änderung der Person des Wahlleiters und dessen Stellvertretung. Diese Änderung des Wahlvorstandes stellt nicht den Beginn eines neuen Bürgeranhörungsverfahrens dar, sondern ist Bestandteil des mit der Bekanntmachung vom 25.09.2009 in Gang gesetzten Verfahrens. Die Bekanntmachung über den Termin und den Inhalt der Bürgeranhörung gemäß § 55 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 KWG LSA ist nicht gleichzusetzen mit der Bekanntmachung der Wahlleitung gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338, ber. S. 435), zuletzt geändert durch § 1 Sechste ÄndVO vom 27.02.2009 (GVBl. S. 54). Erstere ist davon unabhängig. Jede dieser Bekanntmachungen dient einem eigenen gesetzlichen Zweck und ist aus diesem Grund eigenständig zu behandeln. Dies ergibt sich zum einen aus der gesetzlichen Systematik. Die Bekanntmachung und Veränderung der Wahlleitung gemäß den §§ 9 Abs. 2 bis 4, 10a Abs. 2 KWG LSA ist an anderer Stelle normiert, als die Bekanntmachung der Anhörung selbst (§ 6 Abs. 2 KWG LSA). Zum anderen folgt dies aus der Existenz der Regelungen zur Änderung der Wahlleitung. Hieran wird erkennbar, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Regelung gesehen hat und für diesen Fall Vorsorge getroffen hat. Dies ergibt jedoch nur Sinn, wenn die Regelungen zur Änderung des Wahlvorstandes auch unabhängig von der Frist zur Be-

kanntmachung der Wahl an sich sind. Die Frist des § 6 Abs. 2 S. 1 KWG LSA gilt deshalb, auch ihrem Wortlaut nach, nur für die Bekanntmachung der Wahl – hier der Bürgeranhörung – an sich und nicht für die des Wahlvorstandes.

Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, die Bekanntmachung der Bürgeranhörung vom 25.09.2009 sei fehlerhaft, da diese nicht von dem zuständigen Wahlleiter veranlasst worden sei, dringt diese Rüge nicht durch. Eine derartige Verknüpfung des Amtes des Wahlleiters mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 KWG LSA besteht nicht. Dies zeigt die Regelung des § 9 Abs. 4 KWG LSA. Hiernach kann die Kommunalaufsichtsbehörde, nach Bekanntmachung des Wahltermins und Anzeige der Person des Wahlleiters und seines Stellvertreters, in bestimmten Fällen anordnen, dass eine andere Person zum Wahlleiter bestellt wird, beziehungsweise selbst einen Wahlleiter im Wege der Ersatzvornahme bestellen. Für diese Fälle ist eine erneute Bekanntmachung des Wahltages und der Wahlzeit – hier des Termins und der Zeit der Bürgeranhörung – nicht erforderlich. Dies zeigt, dass die Wirksamkeit der Bekanntmachung des Wahltermins und der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 KWG LSA) nicht zwingend an die Person des zuständigen Wahlleiters geknüpft ist. Die fehlerhafte Benennung des für die Bürgeranhörung unzuständigen Wahlleiters in der Bekanntmachung vom 25.09.2009 wurde durch die spätere Richtigstellung und deren Bekanntmachung am 09.10.2009 geheilt.

Unabhängig davon kann im kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren nur die Verletzung von Rechtssätzen geltend gemacht werden, die das verfassungsrechtliche Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung prägen (BVerfG, Beschl. v. 07.10.1980 – 2 BvR 584, 598, 599, 604/76 –, BVerfGE 56, 298 [310 f.]; Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvR 1808, 1809, 1810/82 –, BVerfGE 71, 25 [37 f.]; LVerfG, Urte. v. 20.01.2011 – LVG 27/10 –, RdNr. 2 des Internetauftritts). In Bezug auf die einfachgesetzlichen Regelungen, die gemäß Art. 90 LVerf die Durchführung der Bürgeranhörung ausgestalten, hat dies zur Folge, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung zugleich das Selbstverwaltungsrecht tangiert und im Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Auch in diesem besonderen Fall, bei dem ein Teilaspekt des Selbstverwaltungsrechts, die Bürgerbeteiligung im Rahmen einer Neugliederungsentscheidung, durch den Gesetzgeber ausgestaltet wird, muss die Rechtsverletzung auch geeignet sein, den Schutzgehalt des Selbstverwaltungsrechts zu beeinträchtigen. Das ist etwa der Fall, wenn die gesetzliche Frist zur Bürgeranhörung nicht eingehalten wurde (LVerfG, Urte. v. 19.02.2013 – LVG 60/10 –, RdNr. 8 f. des Internetauftritts). Die geltend gemachten Fehler entfalten indes eine solche Wirkung nicht und können deshalb auch nicht im Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde gerügt werden.

Die im Gebiet der Beschwerdeführerin am 29.11.2009 durchgeführte Anhörung der Einwohner entsprach auch im Übrigen den verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verankerten Voraussetzungen. Die anhörungsberechtigten Einwohner der Beschwerdeführerin hatten hinreichend Zeit, sich eine Meinung über die beabsichtigte Eingemeindung der Beschwerdeführerin in die Einheitsgemeinde Stadt Landsberg zu bilden. Ihnen waren der Termin und der Gegenstand der Anhörung rechtzeitig bekannt gegeben worden. Sie hatten ab dem 25.09.2009 bis zum Termin der Bürgeranhörung ausreichend Gelegenheit, den Gesetzesentwurf während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen und sich mit den Gründen des Gebietsänderungsvorhabens auseinanderzusetzen. Die Beschwerdeführerin selbst wurde im administrativen Verfahren ordnungsgemäß angehört.

2.4.2. Das Neugliederungsgesetz ist auch materiell verfassungsgemäß. Das Gesetzgebungsverfahren hat die rechtlichen Vorgaben eingehalten (2.4.2.1). Der Gesetzgeber hat den für die Neugliederungsentscheidung erheblichen Sachverhalt ohne Verfassungsverstoß ermittelt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt (2.4.2.2.). Das GemNeuIG SK beruht auf Gründen des Gemeinwohls im Sinne von Art. 90 LVerf und entspricht den Gemeinwohlanforderungen der Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf (2.4.2.3.). Bei der Entscheidung über die Neugliederung hat der Gesetzgeber weder das verfassungsrechtliche Abwägungsgebot verletzt (2.4.2.4) noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (2.4.2.5.) verstoßen. Schließlich stellt sich die Entscheidung weder als systemwidrig dar noch ist eine Verletzung des Willkürverbotes gegeben (2.4.2.6.).

2.4.2.1. Der Gesetzgeber ist bei dem GemNeuIG SK von den zutreffenden gesetzlichen Vorschriften ausgegangen. Das KomNeuIGrG und das Stadt-Umland-Verbandsgesetz stellen gegenüber dem GemNeuIGrG keine spezialgesetzlichen Regelungen dar.

Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, Eingemeindungen im Umlandbereich der Großstädte Magdeburg und Halle (Saale) allein auf Grundlage des KomNeuIGrG und des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes vorzunehmen. Das Stadt-Umland-Verbandsgesetz ermöglichte die Zusammenarbeit der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg mit ihren Umlandgemeinden im Rahmen von Zweckverbänden. Möglichkeiten der zwangsweisen Eingemeindung oder Teileingemeindung von Umlandgemeinden in die Oberzentren waren hierin nicht vorgesehen. Entsprechende Möglichkeiten sah insoweit allein das KomNeuIGrG vor. Ein Wille des Gesetzgebers, Neugliederungen im Bereich der Großstädte Magdeburg und Halle (Saale) allein auf der Grundlage des KomNeuIGrG vorzunehmen, bestand nicht. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung des GemNeuIGrG vielmehr bewusst ein weiteres System zur landesweiten Neugliederung von Gemeinden – und damit auch im Umland der Großstädte Magdeburg und Halle (Saale) – schaffen wollen, welches er bewusst als Alternative – neben das System des bestehenden KomNeuIGrG – setzen wollte (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 32 zu (5); S. 35 f. zu b) Landkreistag Sachsen-Anhalt; S. 38 f. zu Abs. 2; S. 41, S. 47 zu Abs. 4). Dies zeigt auch die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GemNeuIGrG, die ausdrücklich für Gemeinden gilt, die eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt aufweisen. Gesetzliche Neugliederungen sollten allerdings – nach der Gesetzesbegründung des GemNeuIGrG – auch weiterhin auf der Rechtsgrundlage des KomNeuIGrG möglich sein (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 36). Eine Zuordnung auf dieser Grundlage sollte aber in Zukunft die Ausnahme sein und nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen erfolgen (LT-Drs. 5/902, S. 47 zu Absatz 4). Der Gesetzgeber konnte sich daher aufgrund seines politischen Gestaltungsspielraums, der nur eingeschränkt durch das Verfassungsgericht überprüft werden kann und hier nicht überschritten ist, entschließen, die Neugliederungsentscheidung hinsichtlich der Beschwerdeführerin allein auf der Grundlage der Prinzipien des GemNeuIGrG zu treffen. Insoweit sind seine in der Abwägung angestellten Überlegungen, zum Zeitpunkt des Verabschiedung des angegriffenen Zuordnungsgesetzes von einer Eingemeindung der Beschwerdeführerin in die Stadt Halle (Saale) auf Grundlage der §§ 3, 4 KomNeuIGrG abzusehen, nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber konnte aufgrund einer insoweit fehlenden Datengrundlage nicht beurteilen, ob die Ziele zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse durch den Stadt-Umland-Verband Halle verfehlt worden waren und deshalb eine Eingemeindung oder Teileingemeindung der Beschwerdeführerin in das Oberzentrum erforderlich gewesen wäre (vgl. LT-Drs. 5/2409, S. 64). Aufgrund des ihm eingeräumten politischen Gestaltungs-

spielraumes ergab sich auch keine Verpflichtung zur Einholung einer derartig gestalteten Evaluation. Der Gesetzgeber konnte sich deshalb ohne Verfassungsverstoß dafür entscheiden, die Zuordnung allein auf der Grundlage des Neugliederungssystems des GemNeuglGrG vorzunehmen.

Dessen Vorgaben hat der Gesetzgeber eingehalten. Gemäß § 1 GemNeuglGrG sollen zukunftsfähige Strukturen grundsätzlich durch die Bildung von Einheitsgemeinden geschaffen werden. Nach § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden gebildet werden in Verwaltungsgemeinschaften, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat (Nr. 1) oder die als Trägermodell organisiert sind (Nr. 2). Bei der Beschwerdeführerin lagen beide Voraussetzungen vor. Sie war Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, deren Trägergemeinde die Stadt Landsberg war, und hatte eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit der kreisfreien Stadt Halle (Saale). Auf die Frage, ob die Stadt Landsberg auch die Voraussetzungen eines prägenden Ortes im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 GemNeuglGrG aufwies, kam es daher nicht an. Insofern verfängt der Einwand der Beschwerdeführerin, die Stadt Landsberg sei unzutreffend als Kristallisationskern ausgewählt worden und umfasse nicht die erforderlichen 40 % der Einwohner der zukünftigen Gemeinde, nicht.

2.4.2.2. Der Gesetzgeber hat den für die Gebietszuordnung erheblichen Sachverhalt ausreichend ermittelt. Die der angegriffenen Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen sind in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 5/2409, S. 41 ff. und 47 ff.) dargestellt. Der Gesetzgeber hat hierbei insbesondere Feststellungen zu den örtlichen Verhältnissen und den wesentlichen Strukturdaten der Beschwerdeführerin und der übrigen ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis sowie zu den zwischen diesen Gemeinden bestehenden Verflechtungen getroffen. Eingeflossen sind auch die Ergebnisse des administrativen Anhörungsverfahrens (LT-Drs. 5/2409, S. 56 ff.). Ferner haben die Ergebnisse der in der Gemeinde durchgeführten Bürgeranhörung vom 29.11.2009 und die Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Berücksichtigung gefunden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber durch die mündliche Anhörung der Beschwerdeführerin eine eigene Sachverhaltsermittlung durchgeführt.

Ohne Erfolg rügt die Beschwerdeführerin, der Gesetzgeber habe weder ihre aktuelle finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt, noch sei er hinreichend der Frage nachgegangen, ob und inwieweit sich die vorgesehene Zuordnung auf die künftige Leistungsfähigkeit der Stadt Landsberg auswirke. Die Forderung nach der Erstellung einer solchen umfassenden Schaden-Nutzen-Bilanz ist nicht gerechtfertigt (LVerfG, Urt. v. 16.06.2011 – LVG 41/10 –, RdNr. 50 des Internetauftritts; LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 38 des Internetauftritts m.w.N.). Der Gesetzgeber ist bei einer kommunalen Neugliederung nicht verpflichtet, eine wissenschaftliche Untersuchung des Einzelfalls in Form einer Nutzen-Kosten-Analyse oder Schaden-Nutzen-Bilanz vornehmen zu lassen. Abgesehen davon, dass solche Untersuchungen wissenschaftlich profund erst einige Zeit nach Umsetzung einer Reform durchgeführt werden können, liegt es in seinem Gestaltungsermessen, inwieweit er in seine verfassungs- und kommunalpolitischen Ziele Umstände einbezieht, die sich einer quantitativen Betrachtungsweise weitgehend entziehen (LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 38 des Internetauftritts m.w.N.).

Ohne Erfolg rügt die Beschwerdeführerin im Weiteren, dass der Gesetzgeber das Ergebnis des Bürgerentscheides vom 30.05.2010 nicht in seine Überlegungen eingestellt habe. Der Gesetzgeber ist bei der Sachverhaltsermittlung nicht verpflichtet, alle irgendwie mit einem Neugliederungsvorhaben zusammenhängenden Aspekte umfassend aufzuklären. Er muss jedoch insbesondere solche Sachverhaltselemente vollständig und sorgfältig ermitteln, die nach seinen selbst gesetzten Maßstäben erheblich sind (BVerfG, Beschl. v. 27.11.1978 – 2 BvR 165/75 –, BVerfGE 50, 50 [51]; Beschl. v. 12.05.1992 – 2 BvR 470, 650, 707/90 –, BVerfGE 86, 90 [109]). Diesen Anforderungen ist genüge getan. Es war ausreichend, die Ergebnisse der Bürgeranhörung vom 29.11.2009 und der Anhörung der Gemeinde im Gesetzgebungsverfahren in den Sachverhalt einzustellen. Die Ergebnisse des Bürgerentscheides vom 30.05.2010 waren für das Gesetzgebungsverfahren – nach den Maßstäben des GemNeuGlGrG – ohne Belang. Aufgrund des Systems des GemNeuGlGrG bestand für die Beschwerdeführerin wegen ihrer zu geringen Einwohnerzahl zum Stichtag (31.12.2005) nicht die Möglichkeit, selbständig zu bleiben. Um eine systemkonforme Neugliederungsentscheidung zu treffen, war der Gesetzgeber aufgrund seines selbst gewählten Systems des GemNeuGlGrG gehalten, die Beschwerdeführerin, die nach diesen Grundsätzen selbständig als nicht leistungsfähig anzusehen war und in der freiwilligen Phase keinen Gebietsänderungsvertrag geschlossen hatte, einer Einheitsgemeinde zuzuordnen (§ 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG). Aus diesem Grund war der bei dem Bürgerentscheid zutage getretene Wille, die Selbständigkeit der Beschwerdeführerin beizubehalten, für die beabsichtigte Neugliederungsentscheidung ohne Relevanz, weshalb der Gesetzgeber nicht gehalten war, den Sachverhalt insoweit weiter zu ermitteln. Des Weiteren müssen Tatsachen, die nicht auf die Bildung einer leitbildgerechten Struktur abzielen, nicht zwingend als erheblich berücksichtigt werden. Hier hatte der Bürgermeister der Beschwerdeführerin in der Ankündigung des Bürgerentscheides in der Reide-Post im Mai 2010 erklärt, dass es bei der Abstimmung nicht darum gehe, sich für eine Eingemeindung in die Stadt Halle (Saale) auszusprechen, sondern die Position der Beschwerdeführerin in einem späteren Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht gestärkt werden solle. Dieses Verhalten der Beschwerdeführerin zielte damit erkennbar nicht auf die Bildung leitbildgerechter Strukturen ab, weshalb es der Gesetzgeber auch nicht zwingend in seiner Zuordnungsentscheidung zu berücksichtigen hatte.

2.4.2.3. Die angegriffene Neugliederung und Auflösung der Beschwerdeführerin beruht auf tragfähigen Gründen des Gemeinwohls. Sie ist Bestandteil der landesweiten Gemeindegebietsreform zur Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Gemeindestrukturen im Land Sachsen-Anhalt, für welche der Gesetzgeber im GemNeuGlGrG ein Leitbild und einzelne Leitlinien aufgestellt hat. Das Landesverfassungsgericht hat diese den Rahmen des Reformprozesses bildenden Regelungen zur Verwirklichung der Ziele der landesweiten Gemeindegebietsreform verfassungsrechtlich nicht beanstandet, weil sie auf tragfähige Gemeinwohlgesichtspunkte gestützt sind und den Gemeinwohlanforderungen der Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf entsprechen (vgl. LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 14 ff. des Internetauftritts). Die Zielvorstellungen des GemNeuGlGrG und die dort normierten Kriterien für deren Umsetzung erlangen auch Bedeutung für die verfassungsrechtliche Beurteilung der konkreten Neugliederungsmaßnahme. Hat der Gesetzgeber – wie hier mit dem GemNeuGlGrG – ein Leitbild und einzelne Kriterien für eine das Land insgesamt umfassende Neuordnung festgelegt, ist er – will er nicht gegen das Willkürverbot verstoßen – an die von ihm selbst gefundenen

Maßstäbe gebunden (LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LKV 1995, 75 [79] m.w.N.; Urt. v. 10.05.2011 – LVG 24/10 –, RdNr. 8 des Internetauftritts).

Ausgehend davon ist die von der Beschwerdeführerin angegriffene Zuordnungsentscheidung als am Gemeinwohl orientiert anzusehen. § 2 GemNeugIG SK steht im Einklang mit dem vom Gesetzgeber zur Schaffung leistungsfähiger Gemeindestrukturen aufgestellten Leitbild sowie den Leitlinien des GemNeugIGrG. Die Beschwerdeführerin hatte zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeugIGrG maßgeblichen Stichtag (31.12.2005) lediglich 1.082 Einwohner. Damit war sie selbständig als nicht leistungsfähig anzusehen. Nach § 2 Abs. 3 GemNeugIGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben (Satz 1). In Landkreisen, in denen die durchschnittliche Bevölkerungsdichte weniger als 70 Einwohner je Quadratkilometer beträgt oder wenn eine besondere geografische Lage die Bildung einer leistungsfähigen Einheitsgemeinde mit 10.000 Einwohnern ausschließt, sollen Einheitsgemeinden mindestens 8.000 Einwohner haben (Satz 2). Diese Mindesteinwohnerzahlen hat die Beschwerdeführerin deutlich unterschritten.

Zu einer anderen Beurteilung veranlasst auch nicht das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die angegriffene Neugliederung diene nicht dem Gemeinwohl, insbesondere der Wahrung der Bürgerbeteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung, weil die neu gebildete Einheitsgemeinde aufgrund eines Missverhältnisses der Einwohnerzahl zur Gemeindefläche keine örtliche Gemeinschaft im eigentlichen Sinne mehr darstelle. Die Beschwerdeführerin richtet sich mit diesem Einwand – dem Verstoß gegen das Gebot der Überschaubarkeit – im Ergebnis gegen das im GemNeugIGrG normierte Leitbild künftiger Gemeindestrukturen. Danach hat der Gesetzgeber dem Gesichtspunkt der Bevölkerungsdichte in der Weise Rechnung getragen, dass er – wie vorstehend bereits erwähnt – in § 2 Abs. 3 S. 2 GemNeugIGrG die Möglichkeit für ein Abweichen von der Regelgröße einer Einheitsgemeinde eröffnet hat, wenn eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte in dem betreffenden Landkreis vorliegt. Danach kommt es allein auf die durchschnittliche Bevölkerungsdichte des jeweiligen Landkreises und nicht der neu gebildeten Einheitsgemeinde an. Diese grundlegend im GemNeugIGrG getroffene Entscheidung des Gesetzgebers kann die Beschwerdeführerin nicht mit Erfolg im Rahmen des sich vorliegend gegen ein konkretes Neugliederungsgesetz richtenden Verfahrens infrage stellen. Andernfalls würde die in § 51 Abs. 2 i.V.m. § 48 LVerfGG bestimmte Jahresfrist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz – hier das GemNeugIGrG – umgangen. Diese Frist ist zwischenzeitlich verstrichen. Nach den vorgenannten Bestimmungen kommt es für den Fristbeginn auf das Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes an. Das GemNeugIGrG ist gemäß Art. 8 Abs. 1 des Ersten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 49) am 21.02.2008 und damit mehr als ein Jahr vor Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin in Kraft getreten. Im Übrigen ist für Gemeinden weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich ein bestimmtes Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gemeindefläche vorgeschrieben. § 15 Abs. 2 GO LSA bestimmt insoweit lediglich, dass das Gebiet der Gemeinde so bemessen sein soll, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Das Landesverfassungsgericht hat die vorwiegend auf die Einwohnerzahlen abstellenden Regelungen des GemNeugIGrG auch unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der Bevölkerungsdichte zur Größe der Gemeindefläche als verfassungsgemäß angesehen (vgl. LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 46 des Internetauftritts).

Zudem bestanden auch vor der kommunalen Gebietsreform bereits zahlreiche Einheitsgemeinden mit mehreren Ortsteilen, ohne dass hierdurch evident schlechter akzeptierte Entscheidungen der Verwaltung getroffen worden sind und das kommunale Engagement der Einwohner dieser Einheitsgemeinden erkennbar darunter gelitten hat. Insofern ist die wertende Behauptung der Beschwerdeführerin, die Zusammenfassung zu großen Einheitsgemeinden führe zu einer Entfremdung der Bürger von der Verwaltung und hebe die örtliche Gemeinschaft auf, ohne empirische Grundlage. Sie setzt hier ihre eigenen Wertungen und Prognosen in unzulässiger Weise an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers. Dessen Wertungen und Prognosen können aber nur beanstandet werden, soweit diese offenkundig fehlerhaft sind, was hier nicht erkennbar ist. Der Gesetzgeber hat zudem die von der Beschwerdeführerin gerügten Aspekte der Berücksichtigung bürgerschaftliche Belange auf örtlicher Ebene gesehen und bei der Gebietsreform berücksichtigt. So sieht Art. 1 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. S. 406) für die gesetzlich neu gegliederten Gemeinden in den §§ 7, 9 GebRefAusfG durch Überleitung der bisherigen Gemeinderäte und des Bürgermeisters in Ortschaftsräte für den Rest der Wahlperiode und durch Entsendung von Vertretern der aufgelösten Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten mit lokalem Bezug vor. Der Gesetzgeber hat ferner das bestehende Ortschaftsverfassungsrecht durch Art. 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform um weitere Möglichkeiten der Ausgestaltung erweitert (vgl. hierzu auch LVerfG, Urt. v. 16.06.2011 – LVG 41/10 –, RdNr. 47 des Internetauftritts).

2.4.2.4. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägung der für und gegen die Auflösung und Zuordnung der Beschwerdeführerin sprechenden Belange lässt ebenfalls keine verfassungsrechtlich zu beanstandenden Fehler erkennen.

Der Gesetzgeber hat sich mit seiner Entscheidung, die Beschwerdeführerin und die Gemeinde Hohenthurm der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis in die Einheitsgemeinde Stadt Landsberg einzugemeinden und aufzulösen, an dem im GemNeuglGrG normierten Leitbild und den zugehörigen einzelnen Kriterien orientiert. Nach § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden durch benachbarte Gemeinden desselben Landkreises und grundsätzlich auch derselben Verwaltungsgemeinschaft gebildet werden. Durch die Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den verbliebenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis werden die örtlichen Verbundenheiten und Verflechtungen berücksichtigt, die sich in der Vergangenheit zwischen diesen Gemeinden und deren Bürgern aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsgemeinschaft entwickelt haben. Dem in § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG normierten Grundsatz einer vorrangigen Bildung von Einheitsgemeinden aus Gemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft liegt die Vorstellung zugrunde, dass innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft bereits gewachsene Verwaltungsstrukturen und funktionale Verflechtungen vorhanden sind, auf deren Grundlage die neue Gemeinde gebildet werden kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Aufgaben sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises aller in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengefassten Gemeinden in einem gemeinsamen Verwaltungsamt oder in der Trägergemeinde erledigt worden sind (vgl. LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 48 des Internetauftritts). Demgemäß sind bei der Abwägung die Belange der einzelnen Gemeinden nicht allein losgelöst voneinander zu betrachten, sondern die Verwaltungsgemeinschaft ist auch – wie es der Gesetzgeber hier getan hat –

insgesamt in den Blick zu nehmen. So hatte sich eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliedsgemeinden und zwei Drittel der Einwohner der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis bereits durch freiwillige Gebietsänderungsverträge zur Stadt Landsberg zusammengeschlossen. Insoweit waren die sich hieran nicht beteiligende Beschwerdeführerin und die Gemeinde Hohenthurm gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 GemNeuglGrG nunmehr durch Gesetz zuzuordnen.

Ohne Erfolg wendet die Beschwerdeführerin hiergegen ein, dass der Gesetzgeber mögliche Alternativen zur Zuordnung der Beschwerdeführerin zur Stadt Landsberg nicht in Erwägung gezogen habe.

Der Gesetzgeber konnte die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Größe ohne Verfassungsverstoß als selbständig nicht leistungsfähig ansehen, weshalb das von der Beschwerdeführerin verfolgte Ziel der Beibehaltung ihrer Selbständigkeit keine systemkonforme Alternative bildet. Aus diesem Grund sind auch die von der Beschwerdeführerin als Abwägungsfehler ins Feld geführten Argumente, sie habe einen ausgeglichen Haushalt und die zugewiesenen Aufgaben stets selbst erledigen können, ohne Belang. Der Gesetzgeber war insofern zudem nicht gehalten, die Verhältnisse der Beschwerdeführerin isoliert zu betrachten, sondern konnte für die Beurteilung des Gemeinwohls auch die Situation im ganzen Land berücksichtigen (vgl. hierzu mit weiteren Ausführungen, LVerfG, Urt. v. 16.06.2011 – LVG 41/10 –, RdNr. 42 des Internetauftritts). Soweit die Beschwerdeführerin im Weiteren gegen die vom Gesetzgeber vorgenommene Wertung, sie sei nicht leistungsfähig, einwendet, für die Beurteilung dieser Frage dürfe nicht typisierend auf die Einwohnerzahl zurückgegriffen werden, sondern der Aspekt der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit solle entscheidend sein, wendet sie sich gegen die Inhalte des GemNeuglGrG. Dies ist ihr jedoch inzwischen im Hinblick auf den Zeitablauf verwehrt (vgl. hierzu auch LVerfG, Urt. v. 10.05.2011 – LVG 33/10 –, RdNr. 6 des Internetauftritts; LVerfG, Urt. v. 16.06.2011 – LVG 49/10 –, RdNr. 15 des Internetauftritts).

Auch der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen alternativen Bildung von zwei Einheitsgemeinden im Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis standen rechtliche und tatsächliche Aspekte entgegen. Die Bildung einer weiteren Einheitsgemeinde mit den Gemeinden Hohenthurm und Braschwitz hätte keine leitbildgerechte Struktur zur Folge gehabt. Diese Einheitsgemeinde hätte mit den zum Stichtag zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen nur über 4.334 Einwohner und damit nicht über die nach dem GemNeuglGrG notwendige Regelmindesteinwohnerzahl verfügt. Die Bildung bzw. Neubildung von zwei Einheitsgemeinden, die beide über die Mindesteinwohnerzahl von 8.000 Einwohnern verfügt hätten, wäre rechnerisch nur dann denkbar gewesen, wenn die Stadt Landsberg mit 8.556 Einwohnern, bzw. 12.147 Einwohnern nach der Eingemeindung der Gemeinden Neimberg, Oppin und Schwerz zum 01.01.2010, ebenfalls neu gegliedert worden wäre. Dies hätte aber gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes nach einer vor Kurzem bereits erfolgten Neugliederung und gegen die mit den Gebietsänderungsverträgen verkörperte Willensbekundung dieser Gemeinden verstoßen.

Der Gesetzgeber konnte sich ohne Verfassungsverstoß auch gegen eine Eingemeindung der Beschwerdeführerin in die kreisfreie Stadt Halle (Saale) entscheiden. So hat er dargelegt, dass für ihn aufgrund der nicht ausreichenden Datengrundlage nicht erkennbar war, ob

die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der §§ 3, 4 KomNeuglGrG vorlagen (LT-Drs. 5/2409, S. 64). Er konnte sich daher aufgrund seines politischen Gestaltungsspielraumes in zulässiger Weise dazu entschließen, seine Neugliederungsentscheidung allein auf der Grundlage des Systems des GemNeuglGrG zu treffen (vgl. oben 2.4.2.1.). Nach dem System des GemNeuglGrG wäre eine Zuordnung der Beschwerdeführerin zur Stadt Halle (Saale) aber systemwidrig gewesen. Hierdurch wäre gegen den Grundsatz des § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG verstoßen worden, nach dem Einheitsgemeinden aus Gemeinden desselben Landkreises, die grundsätzlich derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören, gebildet werden sollen.

Ohne Erfolg rügt die Beschwerdeführerin ferner, dass der Gesetzgeber den Bürgerentscheid vom 30.05.2010 nicht in ihre Abwägung einbezogen habe. Der Bürgerentscheid vom 30.05.2010 hat nach § 26 Abs. 4 S. 1 GO LSA die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates und bindet den Gesetzgeber nicht. Wie bereits ausgeführt (vgl. oben 2.4.2.2.) war der Gesetzgeber insoweit nicht angehalten, den Sachverhalt näher zu ermitteln und das Ergebnis des Bürgerentscheides in seine Erwägungen aufzunehmen. Dementsprechend stellt die Nichtberücksichtigung des Ergebnisses des Bürgerentscheides im Abwägungsvorgang keinen Abwägungsfehler (Ausfall) dar.

2.4.2.5. Beruht die angegriffene Entscheidung des Gesetzgebers nach alledem auf einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung und Abwägung, ist der hiermit verbundene Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin auch nicht unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit seiner hier – wie dargelegt – nur eingeschränkt zur Anwendung gelangenden Geltungskraft.

2.4.2.6. Die Eingemeindung der Beschwerdeführerin in die Stadt Landsberg stellt sich ferner nicht als willkürlicher Eingriff in deren Selbstverwaltungsrecht dar. Der Gesetzgeber hat bei der von der Beschwerdeführerin angegriffenen Zuordnungsentscheidung nicht gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit verstoßen.

Der Gesetzgeber hat seine Zuordnungsentscheidung systemgerecht nach dem GemNeuglGrG getroffen. Soweit die Beschwerdeführerin hiergegen einwendet, der Gesetzgeber habe die Ausnahmesituation der Beschwerdeführerin im Umkreis eines Oberzentrums nicht beachtet und sei von einer Alternativlosigkeit seiner Zuordnungsentscheidung ausgegangen, trifft dieser Einwand nicht zu. Der Gesetzgeber hat die Verflechtung der Beschwerdeführerin mit der kreisfreien Stadt Halle (Saale) gesehen und in seine Überlegungen einbezogen. Er konnte sich aber in zulässiger Weise dafür entscheiden, seine Zuordnungsentscheidung auf der Grundlage des GemNeuglGrG zu treffen (vgl. 2.4.2.1.). Ein Abweichen vom System des GemNeuglGrG lässt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch nicht damit begründen, dass eine Nachbarschaft zu einer kreisfreien Stadt besteht und sich auf ihrem Gemeindegebiet ein Einkaufszentrum als Kristallisationskern der Verwaltungsgemeinschaft befindet. Es liegt keine besonderen Umstände vor, die eine Abweichung vom selbst gesetzten Neugliederungssystem rechtfertigen. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GemNeuglGrG hat gerade den – auf die Beschwerdeführerin zutreffenden – Fall geregelt, dass eine Gemeinde an ein Oberzentrum grenzt. In diesem Fall soll nach dem Willen des Gesetzgebers aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft eine Einheitsgemeinde gebildet werden. Die Bildung einer Verbandsgemeinde wurde dagegen ausgeschlossen

(§ 2 Abs. 6 GemNeuglGrG). Mit diesen Regelungen hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Besonderheiten von Umlandgemeinden der Oberzentren erkannt hat und durch deren Zusammenfassung zu Einheitsgemeinden den Oberzentren starke Partner an die Seite stellen wollte (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 41). Aus diesem Grund war die getroffene Zuordnung der Beschwerdeführerin zur Stadt Landsberg systemgerecht und willkürfrei.

3. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Das Verfahren bleibt in vollem Umfang erfolglos. Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführerin anzuordnen, sind nicht ersichtlich.

Schubert

Bergmann

Dr. Zettel

Gemmer

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Prof. Dr. Kluth